

Q 3001

19. n. 20 Heft

Populäres

Staats - Lexikon.

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Dritten Bandes dritte Lieferung.

Neunzehntes Heft.

Inhalt:

Alleinhandel.
Zunftwesen.
Landwirthschaft.
Landwirthschaftliche Vereine.
Landwirthschaftliche Institute.

Ackerbau.
Ackerbauvereine.
Ackerbauinstitute.
Ayl.



WIEN, 1848.

Bechner's Universitäts-Buchhandlung.

Wollzeile — Ecke der Strobelgasse.

Staats-Verkauf

Verkauf von

Landes- und Kreis-Verkauf

L.N.

106.440



Verkauf von
Landes- und Kreis-Verkauf
L.N.
106.440

Verkauf von
Landes- und Kreis-Verkauf
L.N.
106.440

1848

Verkauf von Landes- und Kreis-Verkauf

Gedruckt bei Anton Benko.

Alleinhandel, Monopol. Die Ansicht, daß die Befugniß mit gewissen Artikeln einen ausschließlichen Handel treiben zu dürfen, dem Betrieb selbst und dem ausschließlich Befugten zum Nutzen gereiche, ließ den Alleinhandel entstehen. Solche Befugnisse wurden Einzelnen oder Gesellschaften verliehen, um sie für gewisse, dem Staate geleistete Dienste zu belohnen, oder auch die Regierung nahm sich das Recht heraus, mit gewissen Artikeln ausschließlich Handel zu treiben. Länder, welche überseeische Colonien besaßen, glaubten ihrem Eigenhandel nicht besser dienen zu können, als wenn sie die Colonien zwingen, alle ihre Bedürfnisse vom Mutterlande zu beziehen, und auch alle ihre Erzeugnisse einzig und allein durch den Mutterstaat zu veräußern. Wie falsch diese Ansicht ist, wie sehr dadurch das Vermögen beider Theile zu Schaden kam, hat die Zeit und die Erfahrung überall gelehrt, und den schlagendsten Beweis liefern die englisch-amerikanischen Colonien, welche dem Mutterstaate unvergleichlich mehr Gewinn bringen, seitdem ihr Verkehr ganz frei gegeben ist.

Gegen Erfahrungen, zumal wenn sich die Belege in Ziffern geben lassen, kämpfen veraltete Ansichten vergebens, und so ging man auch allenthalben mehr weniger von einem Systeme ab, das sich als nachtheilig für die Handelsinteressen herausgestellt hat.

Allerdings bestehen noch einzelne Monopole, z. B. das Salz- und Tabackmonopol in Oesterreich, aus welchem die Regierung einen namhaften Theil ihrer Ein-

künfte bezieht, aber es scheint beinahe, als hätte auch diesen Monopolen die Todtenglocke geschlagen. Wenigstens lassen Aeußerungen der hervorragendsten Finanzmänner Oesterreichs auf eine beabsichtigte Aenderung in diesem Gebiete der Finanzverwaltung schließen. Wie das Staatsleben überhaupt, so kann auch der Handel bloß durch die allgemeine Freiheit zu vollkommener Blüthe gelangen. Jede Hemmung des Betriebes ist zugleich eine Hemmung des Erfolges, und weit entfernt zu glauben, daß man mit allgemeinen Phrasen über Völkerfreiheit und Völkerglück Politik machen könne, sind wir der festen Ueberzeugung, daß eine gänzliche Freigebung aller Handelszweige, durch den gesteigerten Absatz und die vermehrte Concurrnz, den Finanzen in kürzester Zeit neben der Vereinfachung im Geschäftswesen auch mehr materiellen Gewinn bringen muß, als die unmittelbaren Erträge nisse durch einzelne Staatsmonopole.

Zunftwesen heißt der Inbegriff aller jener besonderen Einrichtungen und Gewohnheiten, an welche sich die Mitglieder der verschiedenen Handwerksgenossenschaften bei Ergreifung und beim Betriebe ihrer Gewerbszweige halten. Das wesentliche Merkmal des Zunftwesens ist der Zunftzwang oder die Beschränkung, daß außer den Meistern einer gewissen Genossenschaft Niemand dasselbe Handwerk ausüben und mit den dadurch erzeugten Waaren Verkehr treiben darf.

Die Entstehung des Zunftwesens, wie es sich bis auf unsere Tage erhalten hat, fällt in jene frühe Zeit, wo die Anlage von Städten eifriger betrieben wurde, um das Land gegen die Einfälle auswärtiger Feinde schützen zu können. Damals wurden den Handwerkern, welche in die Städte zogen, verschiedene Vortheile und Vorrechte geboten; die Leibeignen in den Städten wurden frei. Um die gewerblichen Angelegenheiten besser zu ordnen, bildeten sich allmählich die Körperschaften der Handwerker, Zünfte, Innungen oder Gilden genannt, welche sich ihre Statuten selbst entwarfen und darin von der Staatsgewalt bestätigt wurden. Die Zünfte waren zugleich die Kriegsmacht der Städte, welche sie oft mit Heldenmuth gegen auswärtige Feinde und gegen die Anmaßungen der Fürsten und des Adels vertheidigten. Dadurch, und durch die steigende Betriebsamkeit gewannen die Zünfte immer mehr Macht und Einfluß und auch Antheil an der Gemeindeverwaltung und Regierung. Sie wurden die Grundlage und der Kern jenes unabhängigen, reichen Bürgerthums, welches im Mittelalter eine so wichtige Rolle spielte, ja einzelne Zünfte wurden so mächtig, daß sie mit Fürsten Bündnisse schließen und Kriege führen konnten.

Mit dem Steigen der Fürstengewalt jedoch und mit dem Unglücke, welches der dreißigjährige Krieg über Deutschland brachte, sank die Macht der Städte und daher auch die kriegerische Einrichtung und politische Bedeutung der Zünfte. In gewerblicher Beziehung aber riß ein solches Heer von Mißbräuchen im Zunftwesen ein, daß der

ursprüngliche Zweck desselben: die Beförderung der Gewerbe, darin unterging, und nur die alte abgestorbene Form stehen blieb. Die Regierungen fühlten nicht Kraft, oder weil sie selbst in dem Kastenwesen ihren stärksten Halt suchten, nicht Lust genug, dem überwuchernden Unwesen gehörig zu steuern. Dadurch, daß die Zünfte es vernachlässigt hatten, ihren Regeln und Einrichtungen eine geschmeidige Form und zeitgemäße Abänderung zu geben, um mit den beflügelten Fortschritten im Gewerbewesen gleichen Schritt halten zu können, zeigten sich jene Einrichtungen als eben so viele hemmende Schranken für den immer ruhenden Erfindungsgeist. Es ward die Vernunft der alten Zeit nahebei zum Unsinn, die Wohlthat der Vergangenheit zur Last der Gegenwart.

Zugleich gerieth der Zunftzwang und das Absonderungsgelüste, welches unter den einzelnen Gewerbszweigen sich immer mehr geltend machte, in offenbaren Widerspruch mit dem Geiste der Zeit, welcher für alle Bürger im Staate Freiheit und Gleichberechtigung verlangt. Es ist nicht genug, daß nach dem Grundsatz der Freiheit zwischen Regierenden und Regierten kein Verhältniß der Bevormundung, des blinden Gehorsams mehr bestehe, daß nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung jede bevorrechtete Adelskaste aufhöre; nein — auch im gesellschaftlichen Leben, in Gewerbe und Handel sollen unbegründete Bevorzugungen Einzelner oder ganzer Körperschaften verschwinden, sollen Einrichtungen, welche dem freigewählten Thun und Treiben der Menschen unnöthige Fesseln auflegen, be-

seitigt werden; mit andern Worten: es soll das Zunftwesen einer freisinnigeren Verfassung der Gewerbe Platz machen.

Aber indem der Zeitgeist auf eine gründliche Umgestaltung der bisherigen Gewerbsverhältnisse dringt, will er diese Umgestaltung dennoch nicht wegen der Wichtigkeit der Folgen, die sie auf den Nahrungsstand der einzelnen Staatsbürger und des Staatshaushaltes im Ganzen haben muß, durch eine plötzliche oder gar gewaltsame Veränderung der Dinge herbeigeführt wissen. Schon die vielen, tiefeingewurzelten Vorurtheile, welche in dieser Beziehung noch herrschen, dann die Besorgnisse, welche ängstliche Gemüther vor jeder wichtigen Neuerung hegen, besonders dort, wo es sich um finanzielle Angelegenheiten handelt, machen zuvor eine unpartheiische Prüfung des Gegenstandes und deshalb ein genaueres Eingehen auf die bestehenden Zunfteinrichtungen nothwendig. Es ist dieß der geeignetste Weg, eine friedliche Verständigung aller Partheien herbeizuführen.

Untersucht man die Zwecke, welche eigentlich durch das Zunftwesen erreicht werden sollen, so sind es im Allgemeinen drei. Es soll 1. dem Handwerker ein zureichendes Einkommen gesichert; 2. die Geschicklichkeit in den Gewerben erhalten und fortgepflanzt; und endlich 3. der sittliche Zustand der zunftmäßigen Handwerker gefördert werden.

Um den ersten der genannten Zwecke, nämlich Sicherung eines genügenden Unterhaltes für den

Handwerker zu erreichen, erdachte das Zunftwesen eine ungeheure Kette von Anordnungen und Verboten, welche alle dahin wirken, die Concurrenz der Waarenerzeuger einzuzengen, und diese gegen die Käufer in Vortheil zu setzen. Zu diesem Behufe wird die Zahl der Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke und jeder Ortschaft so beschränkt, daß entweder nur eine bestimmte Anzahl zugelassen und ein neuer Bewerber erst dann aufgenommen wird, wenn eine Stelle erledigt ist, oder daß die Zunft selbst entscheidet, ob die Absatzverhältnisse die Aufnahme neuer Bewerber erlauben. Obwohl die Zahl der geschlossenen Zünfte, d. i. solcher, wo die Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl stattfindet, nicht mehr groß ist, so ist doch selbst dort, wo die Staatsgewalt sich die oberste Entscheidung vorbehalten hat, wegen des Gutachtens, welches sie beim Eintritt eines neuen Bewerbers von der Zunft abverlangt, dem Eigennuz ein weiter Spielraum gegönnt. Denn ist der Bewerber nicht zufällig ein Meisterssohn oder der künftige Gatte der Tochter oder Witwe eines Meisters, so ist die Zunft leicht mit der Erklärung bei der Hand, es seien wegen Uebersetzung des Gewerbes neue Aufnahmen nicht rathsam, und jenem bleibt dann nichts übrig, als wieder oft mehrere Muthjahre zuwarten zu müssen. Nicht minder zur Hintanhaltung einer schädlichen Concurrenz sollen die andern wichtigen Maßregeln führen, welche das Zunftwesen zu seinem Schuz als dienlich erachtet hat. Dahin gehören das Verbot des Betriebes zünftiger Gewerbe in den Dörfern, so daß die Landbewohner ihren Bedarf in den

Städten holen müssen, die genaue Festsetzung der Waaren, welche ein jedes Handwerk fertigen darf, so daß ein Handwerk nicht in das Gebiet des andern übergreife, die Vorschriften über die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche ein Meister nicht beliebig vermehren darf, die Verbote und Bestrafungen gegen die P f u s c h e r und S t ü m p e r, oder gegen solche Arbeiter, welche nicht Mitglieder der Zunft sind u. s. w.

Nimmt man vorläufig auch nicht Rücksicht auf die Ungerechtigkeiten und die anderweitigen Nachtheile, welche alle diese Beschränkungen in sich enthalten, so lehrt auch die Erfahrung, daß sie nicht einmal ihrem Zwecke: den Mitgliedern der Zunft ein hinreichendes Auskommen zu sichern, zu entsprechen geeignet sind. Denn wie will man ermitteln, wie viel Gewerbsgenossen an einem gewissen Orte sich ernähren können, da durch Geschick und Betriebsamkeit der Absatz an einem Orte selbst vermehrt, oder auch auf einen weitem Umkreis ausgedehnt werden kann, besonders bei der jetzigen Erweiterung und Beschleunigung des Verkehrs mittelst der Eisenbahnen? Nicht nur Holz- und Metallarbeiten, auch Kleidungsstücke und selbst Fleischwaaren können weithin verführt werden, und geschickte Gewerbsleute, unabhängig von ihrem Wohnorte, reichlich beschäftigen.

Auch wenn die Besetzung an einzelnen Orten bei einem gewissen Gewerbe für das Bedürfniß gerade angemessen wäre, so kann doch der Zunftzwang denjenigen nicht vor Berarmung schützen, der sich in Fleiß und Geschicklichkeit von seinen Genossen überbieten läßt, weil dem Consummenten

doch die Gelegenheit nicht abgeschnitten werden kann, sich in seinem Bedarf von dorther zu versorgen, wo er die bessere Waare antrifft, und der Zunftzwang ist also dann gerade selbst am Untergang der Einzelnen Schuld, welche im Vertrauen auf ihre geschützte Lage es an jenen Erfordernissen fehlen lassen, und in geistiger Trägheit am alten Schlendrian hängen, ohne sich um die Verbesserungen im gewerblichen Verfahren zu kümmern.

Ließe sich aber auch die Zahl der Gewerbsleute, welche sich an einem Orte ernähren können, für die Gegenwart bestimmen, so liegt doch daran keine Bürgschaft für die Zukunft, indem mannigfache Veränderungen, besonders bei Gegenständen, welche der Mode unterliegen, die Nachfrage nach einem Gewerbserberzeugnisse vermindern können. Die Zahl der Gewerbe, welche durch Aenderungen in der Tracht, in Geräthen u. dgl. abgenommen oder gar theilweise verschwunden sind, ist nicht gering. (Man denke an das Nestelmacher-, Zinngießer-, Posamentier-Handwerk u. dgl.) Indem dann der Zunftzwang den Uebergang von einem untergehenden Handwerk zu einem aufgehenden erschwert oder unmöglich macht, trägt er zur Verarmung statt zur Ernährung der Genossen bei.

So wie die Beschränkungen, welche das Zunftwesen mit sich bringt, das vorgesezte Ziel nicht zu erreichen im Stande sind, so stehen ihnen auch vom Standpunkte des Rechts und des Volkswohlstandes wichtige Gründe entgegen. Das Zunftwesen enthält die doppelte Ungerechtigkeit in sich, daß es, um den Vortheil und Wohlstand einzelner

zu sichern, der ungleich größeren Anzahl der Zehrer den Genuß der meisten Artikel ungebührlich vertheuert, dann, daß es viele und oft talentvolle Menschen in dem freien Gebrauche ihrer Anlagen und Kräfte behindert, wodurch die Vervollkommnung der Gütererzeugung (Production) im Allgemeinen nur leiden kann. Die Erschwerungen des Meisterwerdens vermindern das Mitbewerben; durch ihre geringe Zahl und die Ausschließung aller anderen Verkäufer sehen sich die Meister im Stande, sich leicht über die Preise auf welchen sie verharren wollen zu verständigen und der Käufer ist dann genöthiget, theurer zu kaufen, als es bei freiem Zutritt zu den Gewerben der Fall wäre. Das Bewußtsein sich im Besitze einer sichern Nahrungsquelle zu wissen, schwächt den Wetteifer der Meister und ist dem Aufstreben der Uebrigen ein mächtiges Hinderniß. Selbst der geschicktere Meister findet Schwierigkeiten, wenn er von dem Zufluß der Käufer Gebrauch machen und die Zahl seiner Gehilfen vermehren will. Es fehlt deshalb nicht an Beispielen von dem Verfall in den zünftigen Handwerken und die Gefahr des Uebels ist desto größer. je mehr die Konkurrenz in einem Gewerbe eingeengt ist. Ohne Reibung der Kräfte ist keine große Leistung von denselben zu erwarten. Durch den Druck des Zunftzwanges werden auch neue Zweige des Gewerbsfleißes, besonders solche, welche fabrikmäßig betrieben werden müssen zurückgehalten, wenn sie sich auf die Erzeugnisse eines zünftigen Gewerbes beziehen. Die scharfe und häufig bis zur Lächerlichkeit getriebene Trennung der einzelnen Hand-

werke, vermöge deren z. B. der Lüncher kein Loch in der Mauer verstreichen, der Bäcker wohl Semmel aber keine Kuchen backen, der Schmid seine Nägel nicht selbst verfertigen darf u. dgl., hemmt die Unternehmer auf eine so lästige Weise im vortheilhaften Betriebe ihrer Handwerke, daß die Zunftschranken vielfach überschritten und daraus zahlreiche und kostspielige Rechtsstreitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

Was den zweiten angeblichen Vortheil des Zunftwesens, nämlich die Erhaltung der Geschicklichkeit in den Gewerben betrifft, so sind die Mittel, welche das Zunftwesen in den Bestimmungen über die Lehrlinge, über das Wandern der Gesellen und über die Prüfung der Meister vor der Aufnahme in die Zunft gewählt hat, ebenso unzulänglich als oft absichtlich verkehrt. Die Klagen über mangelhafte Unterweisung und schlechte Behandlung der Lehrlinge sind fast so alt, als die Zünfte selbst. Obwohl die zur Erlernung nöthige Zeit je nach den Anlagen und der Vorbereitung des Lehrlings verschieden sein sollte, so machen die Zunftvorschriften doch hierin nur wenige Ausnahmen, weil sie nur den Vortheil des Meisters, auf lange Zeit wohlfeile Gehilfen zu behalten, vor Augen haben. Dieser auffallende Zeitverderb im kostbarsten Alter des Menschen ist eine der dunkelsten Schattenseiten des Zunftwesens und ist besonders dort unverantwortlich, wo die Selbstsucht des Meisters den Lehrling nicht etwa in seinem Gewerbe, sondern ausschließlich zu häuslichen und mitunter harten Diensten oder zur bloßen Handlangerarbeit

verwendet. Viele Lehrherrn, welche den Zugang zu ihrem Gewerbe erschweren wollen, und in dem Lehrling mit Eifersucht ihren künftigen Mitbewerber erblicken, zögern absichtlich, demselben die gehörige Kunstreise zu ertheilen und halten die wichtigsten Kunstregeln vor ihm geheim. Dazu kommt meistens die rohe Behandlung von Seite der Gesellen, welche für die Leiden, die sie selbst in ihrer Jugend zu tragen hatten, sich später an dem Lehrling schadlos zu halten suchen. Die Wirkung von dem Allen ist, daß junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien sich scheuen, in die Gewerbe einzutreten, und daß die meisten Lehrlinge, denen es wahrhaft um ihr Handwerk zu thun ist, erst nach dem Eintritt in den Gesellstand ihre wahre Lehrzeit beginnen müssen.

Was das Wandern betrifft, so hat es für die Gesellen nur dann einen wahren Nutzen, wenn sie gut vorbereitet und sittlich kräftig sind; wo dies der Fall ist, da setzt das Reisen den jungen Mann in den Stand, nicht nur gebiegene Gewerbskenntnisse, sondern auch vielfache und nützliche Erfahrungen fürs Leben zu sammeln. Allein wie selten unter der bisherigen Zunftverfassung jene Erfordernisse beim Antritt der Wanderjahre vorhanden waren oder es auch nur sein konnten, braucht nach dem oben Angeführten nicht erst gesagt zu werden. Die fehlerhaften von der Zunft und der Polizei über das Wandern ausgehenden Vorschriften, vermöge der letzteren bisher aus Rücksicht der Freiheitsbestrebungen den angehenden Gesellen gerade

der Besuch jener Länder verboten war, wo die Gewerbe am meisten blühen, tragen das Ihrige dazu bei, daß dem Wandern der gewünschte Erfolg mangelt. Durch die für die meisten Handwerke zu lang ausgebehnte gesetzliche Wanderzeit geht viel kostbare Zeit verloren, so daß man mit Recht sagen kann, die alten Weltweisen hätten nicht so viel Zeit gebraucht, um sich aus fernen Erdtheilen ägyptische und indische Weisheit zu holen, als in unseren Tagen nothwendig ist, um aus einem Stück Teig eine Semmel, aus einem Stück Leder einen Schuh verfertigen zu lernen.

So wie dadurch häufig Arbeitscheu und Hang zum unständigen und nachtheiligen Bagiren von einem Ort zum andern erzeugt wird, so hat die meistens mangelhafte Verpflegung der wandernden Gesellen, wodurch sie auf Betteln und noch minder ehrenhafte Hilfsquellen gewiesen sind, eine Schwächung und Unterdrückung des Ehrgefühls fürs ganze Leben zur Folge; viele sonst glücklich ausgestattete Naturen fallen auf diese Art der Verwilderung anheim oder gehen sittlich ganz zu Grunde.

Die Anfertigung eines Meisterstückes als Prüfung des angehenden Meisters hat sich selten als ein zureichendes Mittel bewährt, um über die Kenntnisse und Fertigkeit eines Bewerbers ins Klare zu kommen, weil ein einziger Gegenstand kaum einen sicheren Schluß zuläßt, und dieser Gegenstand des vorgeschriebenen Meisterstückes oft von der lächerlichsten Natur ist und mit der Geschicklichkeit selbst in keinem Zusammenhange steht. Wer weiß nicht, daß ein Courierstiefel und ein ellenhoher Topf noch

lange keine genügende Bürgschaft für die Künstlerschaft ihrer Verfertiger, des Meister Schusters und Meister Hafners sind? Solche Bedingungen zum Antritt des Meisterrechts werden häufig benutzt, um den Bewerber zu plagen und abzuschrecken, indem ihm z. B. eine für seine Mittel höchst kostspielige und schwer verkäufliche Arbeit aufgelegt wird. — So sind also auch die Zunftvorschriften für die Erhaltung der Kenntnisse und Geschicklichkeit in den Gewerben, welche einst gute Dienste geleistet haben mögen, theils durch Mißbräuche ausgeartet, theils durch Aufsuchen besserer Wege sogar unnütz und zweckwidrig geworden.

Wenn das Zunftwesen noch von irgend einer Seite etwas Empfehlenswerthes für sich hätte, so könnte es vielleicht in sittlicher Beziehung scheinen. Die Vortheile, die man ihm hier nachrühmt, beruhen hauptsächlich in dem Ehr- und Sittengefühl, welches in den Mitgliedern einer achtbaren Körperschaft geweckt und gekräftigt wird. Die unmittelbare Aufsicht über die Lehrlinge, der nähere Umgang mit den Gehilfen, welche in dem Hause des Meisters wohnen, sagt man, gewöhne sie an Zucht und Ehrbarkeit, ohne welche sie der Aufnahme in die Zunft unwürdig wären; diese wache über das Betragen ihrer Mitglieder, damit sie ihr nicht zur Schande gereichen. Allein schon bei Erwähnung der Lehrlingsverhältnisse und des Wanderns zeigte sich, wie durch das Zunftwesen gerade meistens das Gegentheil von dem herbeigeführt werde, was dadurch in sittlicher Beziehung erreicht werden soll.

Dazu kommen noch andere Ausartungen und Mißbräuche welche sich mit dem Zunftwesen aufs Innigste verweben z. B. daß unehlich Gebornen und Angehörigen von Familien, welche ein als unehrlich verschrieenes Geschäft wie das der Abdeckerei treiben, die Erlernung eines zünftigen Handwerks erschwert, daß verheiratheten Gesellen keine Arbeit gegeben wird, dann die Berrufserklärungen von Städten Zünften und einzelnen Meistern u. dgl. diesen und andern Mißbräuchen sind die Regierungen wohl mit Verbotten entgegengetreten; allein die Unzitte ist mächtiger als das Gesetz. Eine Menge von Gebräuchen bei dem Freisprechen der Lehrlinge, bei dem Meisterwerden, welche wohl von der Gutmüthigkeit und der Einfalt ihrer Entstehungszeit zeigen, verbildeten sich zu Noheiten, kostspieligen Festlichkeiten und Zechgelagen; die Anlässe zu Lustbarkeiten und Verschwendungen sind häufiger, als es eine vernünftige Sparsamkeit und die Gewerbsthätigkeit der Zeit erlauben können.

Erwähnung verdienen auch die Nachteile des Zunftwelsche für die Sittlichkeit und die Bevölkerung, die daraus hervorgehen, daß durch die verzögerte Ansaßigmachung auch die Heirathen verspätet und aus rein eigennützigen Absichten so häufig Ehen ohne Neigung und zwischen Personen von ungleichem Alter, wie zwischen den bejahrteren Meisterswitwen und den jüngeren Gesellen geschlossen werden.

Je mehr die Bildung überhaupt und die Gewerbskenntnisse insbesondere vorwärts schritten, desto klarer mußte sich die Unmöglichkeit herausstellen, die tiefgehenden

Gebrechen, wovon das Zunftwesen durch und durch erfüllt ist, im Einzelnen zu heilen, und desto mehr drang sich die Nothwendigkeit auf, das Zunftwesen entweder ganz aufzuheben oder es einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. In Nordamerika, Frankreich, Italien, Preußen und kürzlich in Schweden wählte man den ersten Weg; man zerbrach dort den Zunftzwang ganz und gab den Betrieb der Gewerbe wieder der freien Thätigkeit aller Staatsbürger anheim. Der Erfolg hat den Schritt gerechtfertigt.

So wie aber Freiheit verschieden ist von Anarchie, so wie sie vielmehr in den vom allgemeinen Wohl gebotenen Gesetzen ihre Schranken findet, so haben auch die Gewerbe in dem Zustande der Freiheit ihre Gesetze in einer freien Gewerbeordnung. Dort, wo überdies unter dem Einflusse des Zunftwesens sich wohlervorbene und werthvolle Rechte gebildet haben, da müssen solche Rechte geachtet und bei dem Uebergange zur Gewerbefreiheit die nöthigen Maßregeln zu ihrer Entschädigung getroffen werden. (Das Nähere wird in einem späteren Artikel: Gewerbefreiheit, besprochen.)

Landwirthschaft, Ackerbau, (in politischer Beziehung.) Die zufällige Beobachtung eines Menschen, daß ein in den Boden gesenktes Samentorn Wurzel schlug, grünte, blühte und Früchte hervorbrachte, führte zur Gärtnerei und zum Ackerbau, im Allgemeinen zur Landwirthschaft, und es liegt im Entwicklungsgange der Menschheit, daß sich aus dem Jäger-, Fischer- und Hirtenleben

der Ackerbau, der Handel und das Leben der Gewerbe entwickelten.

Der Mensch mag in seiner Entwicklung was immer für eine Stufe erreicht haben — Eines steht fest: die traurige Wahrheit, daß sein Körper dem Thierreiche angehört, daß alle Thiere einen Magen haben, und daß der Magen der ungestümste aller Dränger ist. Das Verlangen nach naturgemäßer Nahrung ist eine unabweißbare Forderung, welche vor allen andern ihr Recht geltend zu machen weiß. Lebten auch die ersten Menschen von dem Ertragniß der Jägerei, Fischerei und von den Beeren, die Wald und Wiese kärglich boten, so reichten diese Nahrungsmittel nicht mehr zu, sobald die Menschen sich vermehrten. Die Erde erzeugt am regelmäßigsten und schnellsten, nachdem sie geplündert wurde, sie ist ergiebiger und fruchtbarer als das Thierreich; ihre Erzeugnisse lassen sich mit weniger Gefahr und Mühe gewinnen.

Wo immer Menschen in größerer Zahl beisammen wohnten, mußten sie zum Spaten greifen, und aus der Scholle den Keim zu ihrer Nahrung locken; die Jagd wäre gar zu bald unzureichend geworden, und große Viehstände fordern große Bodenstrecken zu ihrer Erhaltung. Der Ackerbau allein ist im Stande, in Staaten, wo nicht gerade die ungünstigsten Bodenverhältnisse seinem ausgedehnten Betriebe entgegentreten, jene Summe von Nahrungsmitteln hervorzubringen, welche den nothwendigen Bedarf decken. Bei günstigen Verhältnissen liefert der Boden einen reichli-

hen Ueberfluß, der entweder in Fehljahren dem Lande selbst zu Gute kömmt, oder außer Landes in minder fruchtbare Gegenden verführt wird.

Die Vortheile, welche die Landwirthschaft jedem Staate als solchem bringt, sind so einleuchtend, daß dieselbe schon von ältesten Zeiten her zu den geehrtesten Beschäftigungen gezählt wurde, und während der deutsche Bauer im Mittelalter von seinem Gutsbesitzer wie der niedrigste der Knechte gequält und gedrückt wurde, hält der beschauliche Orientale noch heute den Ackerbau in hohen Ehren, und der Kaiser von China greift jährlich Einmal selbst zum Pfluge, um die Wichtigkeit und Ehrenhaftigkeit des Ackerbaues darzuthun.

Nach statistischen Angaben ist auch der größte Theil der Bewohner Europas mit dem Ackerbaue beschäftigt, und es läßt sich, um hier nicht ins Einzelne zu gehen, im Allgemeinen behaupten, daß $\frac{3}{5}$ der Bevölkerung ausschließlich den Ackerbau zu ihrer Erwerbsquelle macht. Oesterreich nimmt hierin den ersten Rang ein, England den niedrigsten, beiläufig den dritten Theil.

Staaten, welche wie England im Lande nicht so viel erzeugen können, als ihr Bedarf fordert, suchen sich dafür durch Ackerbaukolonien zu entschädigen. England erhält Getreide im Ueberfluß von seinen Niederlassungen in Canada, aber mit Recht haben von jeher einheimische und fremde Nationalökonomien auf die Gefahr aufmerksam gemacht, welche für England daraus erwüchse, wenn sich Canada, wie die andern englisch-amerikanischen Besitzungen früher oder später vom Mutterlande losreißen sollte. Holland,

welches gleichfalls seinen Getreidebedarf nicht auf eigenem Boden erzeugt, steht in gewisser Beziehung gesicherter da als England. Holland ist durch seine geographische Lage der Stapelplatz für die Bodenerzeugnisse des östlichen Nordens geworden, und verdankt diesem Umstande, der nicht leicht einer Aenderung unterworfen sein kann, einen großen Theil seines Flor's. Frankreich aber steht mit seiner Landwirthschaft auf einer sehr hohen Stufe, und hat in dieser Beziehung sehr viel vor England voraus.

Der Boden läßt sich nicht multipliciren, das ist wahr, aber seine Erzeugnisse können vermehrt und verbessert werden durch eine sorgfältig geregelte Wirthschaft. Fleiß und Ausdauer haben schon Wunderbares in dieser Beziehung geleistet, die unwirthbarsten Strecken wurden in fruchtbares Ackerland umgestaltet, und was unermüdliche Geduld zu leisten vermag, zeigen die Zopf-Chinesen dem genialen Europäer auf eine wirklich beschämende Weise. In Güglafs Reisebuch über China werden über die Urbarmachung dortiger Landstrecken aus Fabelhafte grenzende Dinge erzählt.

Mehr noch als bloßer Fleiß vermag hier praktische Erfahrung in Wechselwirkung gebracht mit den Resultaten der Naturwissenschaften, welche in neuester Zeit mit erstaunlichem Erfolge in das Wesen der Landwirthschaft übertragen wurden. Mehr darüber wollen wir in einem der spätern Artikel sagen.

Die Geschichte des Ackerbaus in Deutschland ist in der Geschichte des deutschen Bauernstandes enthalten. Der Druck, den der Bauer zu Zeiten des Faustrechts, dann

durch die Feudallasten und zu den Zeiten des 30jährigen Krieges zu erdulden hatte, machten sich auf eine traurige Weise in der gesammten Entwicklung der Landwirthschaft bemerklich. Mit jeder Erleichterung, die dem Bauer zu Theil wurde, schnellte den Betrieb des Feldbaues empor, wie ein tüchtiger Stahlbogen, der seine Elasticität nicht verliert, wenn er auch lange in eine unnatürliche Lage hineingezwängt wurde. Mit der Beendigung der schmachvollen Periode des Faustrechts hob sich die Landwirthschaft für kurze Zeit, aber der große Luxus, welchen der Bürger in den Städten in tollem Wettstreit mit dem Adelligen trieb, zwang den Bauer zu unerschwinglichen Leistungen. Kriege im Innern und die Störung der frühern Handelsverhältnisse Deutschlands durch die Auffindung des neuen Seeweges nach Ostindien, trugen das ihrige dazu bei, die deutsche Landwirthschaft für eine längere Periode in Verfall zu bringen, während Frankreich und England ihre Macht nach Außen und ihren Wohlstand im Innern immer fester begründeten.

Die dringende Nothwendigkeit, der drohende Ruin ließen die deutschen Regierungen ihre Blicke auf die bäuerlichen Verhältnisse werfen. Es ward in den letzten Jahrzehnten viel gethan, um die Landwirthschaft auf alle Weise zu heben. Die Aufhebung der bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisse in Preußen, Würtemberg u. s. w. und im September 1848 in der österreichischen Monarchie werden bald beweisen, wie ergiebig die Quellen der Landwirthschaft für

den Staat sind, wenn sie nicht durch unnatürliche Einrichtungen gehemmt und geschmälert werden.

Allgemeine Gesetze lassen sich hier nicht aufstellen; jeder Staat muß für sich und sogar für einzelne Theile desselben verschiedene Einrichtungen treffen, weil die Verhältnisse des Bodens und der Bevölkerung sich nicht nach Einer Norm regeln lassen. Wenn z. B. die Untheilbarkeit der Bauerngüter nicht als allgemeine Regel aufgestellt werden darf, so ist sie dennoch dort anzuempfehlen, wo die geringere Ergiebigkeit des Bodens größere Strecken erfordert, um eine gleiche Anzahl Menschen zu ernähren als in fruchtbaren ebenen Gründen. Würde man die Untheilbarkeit der Bauerngüter aufheben, so würde durch das Zerschlagen in viele theilbare Hofgüter in diesen Gebirgsgegenden sich bald eine merkliche Verarmung kund geben, weil eine kleinere Parzelle ihren Besitzer nicht ernähren könnte. Aber auch in diesem beispielsweise angeführten Falle muß eine weise Gesetzgebung dafür sorgen, daß die Untheilbarkeit nicht zur Zwangsjacke werde, die auch in günstigeren Verhältnissen nicht abgeworfen werden kann. »Die badi-sche Gesetzgebung von 1809 hat daher für gewisse Gegenden die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter aufrecht erhalten, gibt jedoch der Polizeibehörde die Befugniß, wenn ein solches für die Belebung der Industrie und Staatsbevölkerung allzugroß befunden werden sollte, die Zerschlagung in mehrere Hofgüter zu verordnen; auch kann durch Anordnung der Eltern oder Einwilligung des Vortheilsberechtigten (der jüngste Sohn, oder wenn keine Söhne da

sind, die älteste Tochter) ein Hof in halbe oder Viertheilsantheile zerlegt werden, wenn es an Gebäuden nicht fehlt.

Es gibt Lasten, welche unter allen Verhältnissen den Flor der Landwirthschaft hemmen, und unter allen Verhältnissen von den Regierungen nicht schnell genug aufgehoben werden können, Andere wieder, welche der Bodenbesitzer selber wegen nicht mit Einem Strich aus der Gesetzgebung gestrichen werden dürfen. Man würde sonst die Gerechtigkeit walten lassen, und dabei einen unheilvollen Schaden anrichten. Zu den Lasten der ersten Art rechnen wir vor Allem die Leibeigenschaft, dann die ganze Masse von Frohnden und Zehnten, welche sich vom Mittelalter in die civilisirte Epoche der Geschichte herübergeschleppt haben. Der Stab ist über sie größtentheils gebrochen. Das Erblehnverhältniß, worüber das Nähere im Artikel »Bäuerliche Lasten« nachzulesen ist, bleibt ein für die Landwirthschaft nicht minder nachtheiliges Servitut, wenn es auch beim ersten Anblick weniger des Gehäßigen an sich trägt. Wo dergleichen Verhältnisse bestehen, wird die Landwirthschaft ewig nach dem alten Schlendrian betrieben werden. Denn der zeitweilige Besitzer wird sich damit begnügen, dem Boden das Nöthige abzupressen, da er jede Verbesserung in der Cultur, jede Verschönerung seines Besitzes durch Wirthschaftsgebäude, Anlagen u. s. w. nicht für seine Nachkommen, sondern für den Gutsbesitzer anstreben würde. Im günstigsten Falle müßte er bei der spätern Ablösung des Erblehnverhältnisses eine desto größere

Summe zahlen, je besser verwaltet und eingerichtet das Besisthum ist, welches er nun als sein und seiner Kinder ganz eigen erwerben möchte. Er müßte noch zahlen für das, was er selbst gebaut und hergerichtet und verbessert hat. Natürlich, daß der Landwirth unter solchen Verhältnissen nicht die Lust hat, für eine solche Aussicht Opfer an Geld und Mühe zu bringen, daß die Landwirthschaft selbst dadurch in jedem Aufschwung gelähmt wird.

Es ist die Pflicht der Regierungen im Interesse des Staatswohlstandes solche Servituten überall ganz oder unter billigen Bedingungen für beide Theile abzuschaffen, wie es unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eine ebenso nachtheilige als lächerliche Schranke für das Gedeihen der Landwirthschaft ist, wenn Nichtadelige, wie dies noch in manchen Gegenden Deutschlands der Fall ist, von Erwerbung von Rittergütern ausgeschlossen sind.

Zu denjenigen, aus alter unlauterer Quelle entstandenen Lasten, bei deren Aufhebung man den Regierungen im Interesse der Landwirthschaft möglichste Vorsicht anempfehlen muß, gehört das Weiderecht, d. i. das Recht, Vieh auf den abgemähten oder brachliegenden Feldern weiden zu lassen, oder dasselbe im Herbst und Frühjahr auf die Weiden und das Waldgebieth eines Andern treiben zu dürfen. Die Ungerechtigkeit und Barbarei eines solchen Servituts liegt klar am Tage. Während der Berechtigte dadurch einen Vortheil erzielt, der kaum anzuschlagen ist, wird es dem Leidenden unmöglich gemacht, für Wechselbau auf seinen Feldern und für die

Verbesserung seiner Wiesen zu sorgen. Die Humanität wird auf die sofortige Abschaffung solcher Lasten mit edler Hast dringen. Es hieße das aber oft so viel, als wenn Jemand einem Ertrinkenden eine Harpune in den Leib rannte, um ihn ans Ufer zu ziehen, und vom Tode zu retten. Mit der plötzlichen Aufhebung des Weiderechts würde der Berechtigte seinen Viehstand aufgeben müssen, und der Befreite hätte diesen Schaden des Nachbarn gewiß eben so empfindlich zu fühlen als der Eigenthümer selbst. Denn in der Landwirthschaft greifen die Verhältnisse eben so enge in einander wie bei Handel und Gewerbe. Die Verarmung des Nachbarn bereitet den Ruin des Andern vor und der Verstand muß hier vorsichtig der Ueber-eilung des Rechts und Menschlichkeitsgefühls in die Zügel greifen. Das Weiderecht werde vom Staate aufgehoben, aber es geschehe allmählig und unter gewissen Bedingungen, damit dem früher Berechtigten die Möglichkeit gegeben werde, auf andere Weise den nothwendig gewordenen Viehstand zu erhalten. Wäre dies nicht gut möglich, wie in rauhen Gebirgsgegenden, wo der Dohse sich nothwendigerweise sein Futter auf den Bergen holen muß, da freilich stehen die Gesetzgeber, die gerecht und zugleich klug verfahren wollen, um uns eines volksthümlichen Ausdrucks zu bedienen wie — die Dohsen am Berge.

Der Staat hat für das Gedeihen der Landwirthschaft schon viel gethan, wenn er die manigfachen Mißbräuche abschafft, welche demselben hemmend entgegentreten. Aber er muß auch außerdem thätig eingreifen durch positive

zweckmäßige Gesetze, dann durch Institute und Vereine, welche die Hebung einzelner Zweige der Landwirthschaft vor Augen haben.

Es wurde viel gestritten, ob es zweckmäßig sei, ein Maximum und Minimum des Grundbesitzes aufzustellen, d. h. ob ein Gesetz bestimmen soll, wie groß der Grundbesitz sein dürfe, den Jemand besitzen dürfe, und umgekehrt, den kleinsten Theil, in den größere Güter oder Gehöfte zerschlagen werden dürfen. In Griechenland und Rom bestanden feste Vorschriften hierüber; so bestimmte das Licinische Gesetz in Rom, daß Niemand mehr als 500 Morgen Landes sein eigen nennen dürfe, und man wollte auf diese Weise verhindern, daß aller Bodenbesitz in die Hände weniger reicher Patrizier komme. Bei unseren jetzigen Verhältnissen, namentlich in Deutschland, ist es schwer, solche Gesetze zu geben, so zweckmäßig sie übrigens sein mögen. Man müßte für jeden Landstrich besondere Vorschriften entwerfen, denn was wir oben beim Weiderecht erwähnten, findet auch hier seine Anwendung: Ein Joch Grund in einer fruchtbaren Ebene hat eine ganz andere Bedeutung als ein gleichgroßes Feld in einer wilden Gebirgsgegend.

Rücksichtlich der Institute und Vereine zur Hebung der Bodenkultur hat jede Regierung die Verpflichtung, solche ins Leben zu rufen, oder doch zu unterstützen. Hieher gehören: Alle Gesellschaften zur Beredlung der Bodencultur, Landwirthschaftliche Vereine, Ackerbaugesellschaften, Gesellschaf-

ten zur Urbarmachung öder Landstrecken, zur Trockenlegung von sumpfigen Gegenden, Versicherungsanstalten für Brand- Wasser- und Hagelschaden und Andere. Alles hieher bezügliche wird in besonderen Artikeln eine genauere Beschreibung finden.

Landwirthschaftliche Vereine, Ackerbaugesellschaften sind Vereine, welche die Hebung der Landwirthschaft zum Zwecke haben. Bei solchen Vereinen sind nicht bloß Landwirthe, welche Bodenbesitz haben, sondern auch andere Theilnehmer, die durch Geldbeiträge, Erfahrung oder entsprechende Kenntnisse nützlich werden wollen, theilhaftig. Es wird dann gewöhnlich ein engerer Ausschuss, Präsidenten, Secretäre, Kassiere u. s. w. gewählt, welche die Leitung der Geschäfte übernehmen.

Die Mitglieder kommen zu gewissen Orten und Zeiten zusammen, um in gemeinschaftlicher Besprechung ihre Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, sie stehen im Briefwechsel miteinander, sie wirken einzeln und verbunden für ihren Zweck. Durch Ausschreiben von Preisen für die Erfindung einer neuen Methode in irgend einem Zweige des Ackerbaues, oder für die gute Anwendung einer Gefundenen, muntert die Gesellschaft den Landwirth zur Einführung zeitgemäßer Verbesserungen auf; durch Herausgabe landwirthschaftlicher Journale sorgt sie für das Bekanntwerden neuer Ansichten und Verfahrensarten; durch Anlegung

von Musterwirthschaften ist Gelegenheit zu Versuchen gebotben, und ein lebendiges Beispiel für das aufgestellt, was erzielt werden soll. Endlich können solche Gesellschaften mit mehr Erfolg auf Abschaffung alter Mißbräuche und Einführung besserer Verordnungen bei den Staatsbehörden dringen, wo die Stimme des Einzelnen sich schwerer Gehör verschafft.

Das Wirken solcher Vereine ist ein so segensreiches, das der Staat dasselbe auf jede Weise unterstützen soll. Und wirklich begegnen wir kaum einem civilisirten Lande, wo wir solche Vereine vermissen. Sie fassen dann entweder alle landwirthschaftlichen Gebiete zusammen, und bilden landwirthschaftliche Vereine im Allgemeinen, oder sie fassen nur einzelne Zweige der Landwirthschaft ins Auge, und dann natürlich diejenigen, welche dem Interesse ihres Kreises am nächsten liegen. So werden sich Weinverbesserungsgesellschaften dort bilden, wo starker Weinbau, Wollzuchtvereine, wo bedeutende Schafzucht getrieben wird u. s. w. In Oesterreich sind die bedeutendsten landwirthschaftlichen Vereine: in Wien, Graz, dann die mährisch-schlesische Gesellschaft für Beförderung des Ackerbaues. —

Landwirthschaftliche Institute, Ackerbauinstitute, wo die zur rationellen (vernünftigen) Betreibung der Landwirthschaft nöthigen Kenntnisse gelehrt werden, und durch eine zweckmäßige Einrichtung auch für praktische Unterweisung gesorgt ist.

Die Grundlage jeder höheren landwirthschaftlichen Bildung machen die Naturwissenschaften, es muß daher für den Unterricht in der Naturlehre und vorzüglich in jenen speziellen Zweigen dieser weitumfassenden Wissenschaft gesorgt sein, welche ins Bereich der Landwirthschaft gezogen werden können. Der weniger gebildete Bauer steht freilich nicht ein, was es seiner Erndte nützen kann, wenn er die Bestandtheile vom Gyps kennt oder nicht. Aber ein Blick in die ausgebrehten Schriften, welche uns Gelehrte neuerer Zeit geliefert haben, und worin die erhabensten Naturgesetze mit der zweckmäßigen Düngungs- und Mastungsmethode in anschauliche Verbindung gebracht sind, überzeugt den Schüler bald, von welcher Bedeutung die Kenntniß der Naturwissenschaften für den landwirthschaftlichen Betrieb sind und noch werden können.

Neben der allgemeinen Unterweisung in den Naturwissenschaften steht der Unterricht in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft: Feldbau, Weinbau, Obst, Viehzucht, Forstwesen u. s. w. und in Verbindung mit dem mündlichen Unterrichte der Zöglinge muß sofort für die praktische Unterweisung desselben gesorgt sein. So wie der Professor der Botanik seinen Schüler ins Freie führt, um ihm das Leben der Pflanzen anschaulich zu machen, deren Natur er theoretisch auseinanderzusetzen bemüht war, so wie der junge Arzt am Krankenbette die Bestätigung alles dessen suchen muß, was er aus Büchern in seiner stillen Stube gelesen hat, so muß auch den Zöglingen in einem landwirthschaftlichen Institute Gelegenheit geboten

werden, sich in der freien Natur von der Wahrheit und Zweckmäßigkeit dessen zu überzeugen, was ihnen der Lehrer vorzutragen für gut fand.

Auf einem kleinen Gebiete zusammengedrängt sind daher bei guteingerichteten landwirthschaftlichen Instituten alle Zweige der Landwirthschaft lebendig repräsentirt; ein physikalisches Kabinet unterstützt den Zögling in der Auffassung der ersten Gesetze der Naturwissenschaften, ein Pflanzen- und Obstgarten, eine Baum- schule, verschieden bepflanzte kleine Bodenstrecken, mehrere Viehstände, dann noch die zur Landwirthschaft gehörigen Erzeugnißarten von Bier, Brauntwein u. s. w. müssen zur praktischen Anschauung dienen, und wo der Raum des Institutes es gestattet, mag noch eine Musterrwirthschaft das Bild einer guteingerichteten Landwirthschaft im Kleinen wiedergeben.

Man sieht aus dem hier Gesagten, daß die Einrichtung solcher Institute, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, bedeutende Anlegungs- und Erhaltungs- kosten verursachen. Nur aus Staatsmitteln können daher solche Anstalten mit Erfolg geleitet werden, und wir finden dieselben in Deutschland, Frankreich, Rußland, Griechenland in größerer oder geringerer Ausdehnung als Staatsinstitute. Andere kleinere Ackerbauschulen verfolgen untergeordnete Zwecke mit kleineren Mitteln, und dienen zum Unterrichte von Bauersöhnen, welche ohne vorhergegangene wissenschaftliche Bildung sich daselbst die nothwendigsten landwirthschaftlichen Kenntnisse verschaffen.

Ackerbau, *siehe* Landwirthschaft.

Ackerbauvereine, *siehe* landwirthschaftliche Vereine.

Ackerbauinstitute, *siehe* landwirthschaftliche Institute.

Asyl, Freistatt ist jeder Ort, an welchem Schuldige vor dem Arme der verfolgenden Gerechtigkeit gesichert und frei sind. Die erste bestimmte Andeutung solcher Freistätten finden wir bei den Israeliten, und im alten Testamente sind diejenigen Städte namentlich bezeichnet, wohin der flüchtige Verbrecher sich sicher wenden könne, um weiterer Verfolgung zu entgehen. Auch die Tempel waren bei den Juden, Griechen und Römern Freistätten, und dieser Gebrauch des Alterthums wurde später in die christliche Religion übertragen, indem im vierten Jahrhunderte jede Kirche als Asyl erklärt wurde.

Aus dieser milden Idee, welche der Religiosität entsprossen war, bildete sich die Idee politischer Asyle. Schon bei den Römern war jeder Verbrecher, dem es gelang, bis vor das Angesicht des Kaisers zu dringen, in Sicherheit, später wurden ganze Gebietsstrecken und Länder aus wohlwollender oder rein politischer Absicht zu Freistätten gemacht.

So wie der Gläubige einer Kirche von der andern Religionspartei als Ketzer verabscheut und verfolgt

wurde, so hat bei der Verschiedenheit der politischen Ansichten unserer Tage dem einen Staate als Verbrechen gelten müssen, was in der Verfassung eines andern Staates begründet und erlaubt ist. Die Politik einzelner Staaten und Parteien steht noch so sehr mit einander in Widerspruch, daß, was hier Tugend ist, dort als Verbrechen betrachtet wird. Darum haben auch aufgeklärte Regierungen, welche dem Geiste der Zeit huldigen, ihr Staatsgebieth zu einem Asyl für alle politischen Meinungsträger ohne Unterschied gemacht.

So liefert England, Nordamerika und die Schweiz Niemanden aus, der ihr Gebieth einmal betreten. Er ist frei, sobald er den Fuß auf den Boden eines dieser Länder gesetzt hat. »Die Idee von dem Asyl,« sagt Trörler »gestaltete sich ganz um, und wie sie von der Heiligkeit des Ortes ausging, verklärte sie sich in die der Unverletzlichkeit menschlicher Persönlichkeit, in so fern sie nicht durch gemeine Verbrechen entweiht oder verwirkt würde.« War manches Land in neuerer Zeit hat politischen Flüchtlingen ein Asyl gewährt, vor welchen früher Andere ein Asyl an derselben Stelle suchen mußten, und Mancher vor ihnen begrüßte im Gefühl der Sicherheit freudig die englische Küste, nach welcher die von ihm früher Verfolgten geflüchtet waren.

Auch die Häuser von Gesandten und Kardinalen sind Asyl, so lange der Flüchtige in denselben beherbergt wird.